



## **Kooperationsvereinbarung des Geriatrisch-Gerontopsychiatrischen Verbundes (GGVM) im Bezirk Mitte**

Aktualisierte Fassung vom 28.09.2016

### **Präambel**

Im Bezirk Mitte von Berlin ist ein geriatrisches/ gerontopsychiatrisches Verbundsystem (GGVM) geschaffen worden, das die Bereiche der Altenhilfe, der Rehabilitation, der Geriatrie und der Gerontopsychiatrie miteinander verknüpft.

Der GGVM trägt zu einer deutlichen Verbesserung der Situation und der Versorgung geriatrisch und gerontopsychiatrisch erkrankter Menschen, insbesondere dementiell erkrankter Menschen bei. Dazu werden ausschließlich bereits bestehende Bausteine für eine qualifizierte, interdisziplinäre Zusammenarbeit genutzt.

Im GGVM werden verbindliche Kooperations- und Koordinationsverfahren zwischen dem stationären, teilstationären und ambulanten Versorgungssektor, den Institutionen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens, den beruflichen Helfersystemen und den sogenannten Betroffenen und ihren Organisationen entwickelt.

Angesprochen sind alle professionell Tätigen, Kostenträger, Ehrenamtliche, Angehörige und Betroffene, sowie deren Interessenvertreter.

Die Verbundpartner verfolgen das Ziel, den Verbund auf möglichst viele relevante Arbeitsbereiche und Leistungserbringer im Bezirk Mitte auszuweiten.

Zukünftig wird neuen Interessenten die Möglichkeit der gleichberechtigten Mitarbeit im geriatrisch -/ gerontopsychiatrischen Verbund ermöglicht.

## **Dazu gilt folgende Kooperationsvereinbarung:**

### **1. Zielsetzung des Verbundes ist:**

- Die Vernetzung der verschiedenen Bausteine ambulant, komplementär, teilstationär und stationär.
- Die Verbesserung der Zusammenarbeit aller Kooperationspartner.
- Eine Optimierung der Kooperation zwischen sich überschneidenden Arbeitsfeldern: Geriatrie/ Gerontopsychiatrie.
- Das realistische Kennenlernen von Angebotsprofilen, von Möglichkeiten und Grenzen der unterschiedlichen Angebote im GGVM.
- Organisation und Anregung gemeinsamer Fortbildungen - vorrangig aus dem Pool der Verbundpartner.
- Die Erfassung von strukturellen oder finanziellen Problemquellen, Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten.
- Eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

### **2. Die Verbundpartner verpflichten sich:**

#### **2.1 Im Rahmen der Patienten/ Klientenarbeit:**

- Zu einer engen patienten-/ klientenbezogenen Zusammenarbeit, insbesondere bei Überleitungen.
- Zur Bereitschaft, unter Beachtung des Datenschutzes, bei Verlegungen oder Überleitungen zeitnah: wichtige Informationen, z.B. Behandlungs- oder Pflegeziele, Behandlungs- und Rehabilitationserfolge, Besonderheiten im persönlichen Umgang etc. an die Partner weiterzugeben.

#### **2.2 Im Rahmen der konzeptionellen/ institutionellen Aktivitäten:**

- Zur fortlaufenden Entwicklung des Verbundes, insbesondere zur Weiterentwicklung von Konzepten und zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung.
- Zur Teilnahme an den Verbundkonferenzen und zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen.
- Zur engen Kooperation unter Beachtung des Datenschutzes, Praktikums- und Hospitationsmöglichkeiten zu schaffen.
- Zum Einbringen von Fortbildungsressourcen/ Raumnutzungsmöglichkeiten.

### **3. Verbundkonferenz - Aufgaben der Verbundkonferenz**

Die Verbundkonferenz hat die Aufgabe, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Ziele umzusetzen sowie die entsprechenden Aktivitäten hierzu abzustimmen bzw. weiter zu entwickeln.

Insbesondere strukturelle Fragen sollen durch dieses Gremium bearbeitet werden.

Die Verbundkonferenz hat die Möglichkeit in diesem Rahmen, Aufgaben an Arbeitsgruppen weiterzuleiten.

#### **4. Verbundkonferenz - Teilnehmer**

Alle Verbundpartner, die die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet haben, bilden die Verbundkonferenz.

Sie entsenden namentlich benannte, stimmberechtigte, natürliche Personen als Teilnehmer sowie ebenfalls namentlich benannte, stimmberechtigte Abwesenheitsvertreter in die Verbundkonferenz.

Die Sitzungen der Verbundkonferenz sind nicht öffentlich. Gäste können jedoch bei Bedarf vom Organisationsgremium eingeladen werden.

#### **5. Verbundkonferenz - Sprecher und Organisationsgremium**

Die Verbundkonferenz wählt aus ihrer Mitte mit Mehrheit der anwesenden Teilnehmer das Organisationsgremium für zwei Jahre.

Dem Organisationsgremium sollen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder angehören. Das Organisationsgremium ist Ansprechpartner für die Mitglieder des Verbundes und vertritt diese im Innen- und Außenverhältnis. Dem Organisationsgremium obliegt die Vorbereitung, Planung, Einberufung, Organisation und Moderation der Verbundkonferenzen.

Bei der Wahl sollten die Bereiche ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgung sowie der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt werden.

#### **6. Verbundkonferenz - Arbeitsweise**

Die Verbundkonferenz tagt mindestens 4x im Jahr.

Außerordentliche Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Verbundpartner.

Die Treffen finden in den Räumen der Verbundpartner statt.

Vorschläge für die Tagesordnung, Diskussionsunterlagen, Aufnahmeanträge und Beschlusvorlagen für die regelmäßigen Sitzungen müssen bis spätestens 4 Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich beim Organisationsgremium eingegangen sein. Die Tagesordnung wird 14 Tage vor Sitzungsbeginn vom Organisationsgremium bekannt gegeben und den Verbundmitgliedern per Post bzw. per e-mail zugesandt.

Von den Verbundkonferenzen sind spätestens 4 Wochen nach dem Treffen Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge durch die Verbundpartner geführt. Bei jeder Sitzung wird der beim nächsten Treffen zuständige Protokollführer festgestellt. Bei Verhinderung obliegt es dem Partner, zuvor die Vertretungsfrage zu regeln.

Die Verbundkonferenz kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie macht dazu inhaltliche, personelle und zeitliche Vorgaben.

## **7. Verbundkonferenz- Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Jeder Verbundpartner hat eine Stimme. Dies gilt auch für Verbundpartner, die im Bezirk verschiedene Projekte betreiben oder verschiedene Arbeitsschwerpunkte haben.

Die Beschlußfähigkeit der Verbundkonferenz ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Verbundpartner anwesend ist. Sollte die Verbundkonferenz beschlussunfähig sein, kann das Organisationsgremium binnen 2 Wochen unter Beibehaltung derselben Tagesordnung erneut einladen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Verbundkonferenz dann, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden, stimmberechtigten Verbundpartner, beschlußfähig ist.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verbundpartner.

Änderungsanträge zur Kooperationsvereinbarung müssen dem Organisationsgremium mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen und werden allen Verbundpartnern mit der Tagesordnung zur Kenntnis gegeben.

## **8. Verbundkonferenz - Aufnahme und Ausschluss eines Verbundpartners**

### **8.1 Aufnahme**

Der Verbund steht allen in der geriatrischen/ gerontopsychiatrischen Versorgung, Behandlung oder Pflege in Mitte tätigen Institutionen offen. Partner können auch Selbsthilfeorganisationen oder Vertreter von Angehörigenorganisationen sein. Mit der Aufnahme verpflichtet sich der neue Verbundpartner zur aktiven Mitarbeit im Verbund. Der Aufnahmeantrag ist formlos spätestens 4 Wochen vor der nächsten Verbundkonferenz zu stellen. Der Antragsteller stellt sich in der Verbundkonferenz vor. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Verbundpartner muß einer Neuaufnahme zustimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

### **8.2 Kündigung und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft im Verbund ist kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sofern ein Verbundpartner durch sein Verhalten die Interessen des Verbunds schädigt oder andere schwerwiegende Mängel in der Kooperation aufweist ist ein Ausschluss möglich. Die Teilnahme an den Verbundkonferenzen ist verpflichtend. Ein regelmäßiges, unentschuldigtes Fehlen kann ebenfalls zum Ausschluss führen. Dem Kooperationspartner soll vorab die Möglichkeit der Anhörung in der Verbundkonferenz gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch Abstimmung, bei der mindestens 2/3 der anwesenden Teilnehmer zustimmen muß.

## **9. Auflösung des Verbundes**

Die Auflösung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Verbundpartner in einer Verbundkonferenz beschließen.

## **10. Sonstiges**

- Alle Leistungen des Verbundes sind aus den Ressourcen der Verbundpartner zu erbringen, d.h. es besteht keine finanzierte Geschäftsstelle mit Personal.
- Der Verbund arbeitet mit einem Verwaltungs- und Organisationsaufwand, der so niedrig wie möglich gehalten wird.
- Moderne Kommunikations- und Datenübertragungsmöglichkeiten werden weitestgehend genutzt.

## **11. In Kraft treten der Kooperationsvereinbarung:**

Die Vereinbarung tritt zum 25.6.02 in Kraft und gilt in der aktualisierten Fassung vom 28.09.2016

Sie endet mit der Auflösung des Verbundes.